

ziehungsdirektion erfolgt, bedingt den Eintritt in die kantonale Witwen- und Waisenstiftung der Beamten.

### **VII. Schlußbestimmung.**

§ 47. Dieses Reglement ersetzt das Regulativ betreffend die Anstellungsverhältnisse der ständigen Angestellten des Haus- und Institutsdienstes der kantonalen Lehranstalten vom 1. Dezember 1911 und tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 21. August 1920.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Ottiker.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

## **Beschluß des Regierungsrates**

über die

**Beilagen zum Amtsblatt des Kantons Zürich.**

(Vom 9. September 1920.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei,

beschließt:

I. In weiterer Abänderung der Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 (Sa. I, 259), abgeändert durch Regierungsratsbeschluß vom 31. März 1904, werden die daselbst erwähnten Druck-sachen (Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, Staatsrechnung, Budget) dem Amtsblatt nur noch beigegeben, soweit es sich um Amtsstellen handelt. Die Gratisbeilage an Privatabonnenten des Amtsblattes fällt ab 1. Januar 1921 dahin.

II. Publikation im Amtsblatt, Textteil.

Zürich, den 9. September 1920.

Vor dem Regierungsrate.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.